

ZVK • Lindenstraße 14 • 06556 Artern

An alle Mitglieder der
Zusatzversorgungskasse Thüringen
und deren Abrechnungsstellen

Telefon: (0 34 66) 33 64-85
Telefax: (0 34 66) 33 64-55
E-Mail: zvkv@kvt-zvk.de
Datum: 26. Juni 2008

Rundschreiben 02/2008

- 1. Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche
Behandlung der Umlage seit 01.01.2008**
- 2. Aktuelle Informationen zur Förderung des
Arbeitnehmeranteils**
- 3. Versicherungspflicht von Beschäftigten mit Förderung
nach § 16 a SGB II**
- 4. Leistungsentgelt (§ 18 TVöD) als
zusatzversorgungspflichtiges Entgelt**

Mit unserem heutigen Rundschreiben wollen wir Sie wieder über die aktuellen Themen der betrieblichen Altersversorgung des öffentlichen Dienstes informieren.

1. Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Umlage seit 01.01.2008

Bereits in unseren Rundschreiben 4/2007 und 5/2007 haben wir Sie über die seit 01.01.2008 geltende neue steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Umlage informiert. Aufgrund wiederholter Nachfrage seitens unserer Mitglieder möchten wir an dieser Stelle das Thema nochmals aufgreifen und haben die wichtigsten Punkte im folgenden für Sie noch einmal zusammengefasst. Zum besseren Verständnis finden Sie außerdem verschiedene Beispiele in der Anlage.

1.1 Steuerliche Behandlung

Seit 01.01.2008 ist die Umlage des Arbeitgebers (teilweise) steuerfrei.

Die Steuerfreiheit gilt nur für Umlagen in einem ersten Dienstverhältnis (nicht bei Steuerklasse VI). Sie ist **begrenzt auf 1 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der allgemeinen Rentenversicherung**. Im Jahr 2008 sind das 636 € jährlich bzw. 53 € monatlich (vgl. RS 5/2007 Aufzehrmodell oder Verteilmodell). Dieser Grenzbetrag erhöht sich in drei Schritten auf 4 % der BBG bis 2025.

Der **Zusatzbeitrag des Arbeitgebers** wird steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG eingezahlt. Somit **vermindert** er gemäß § 3 Nr. 56 Satz 3 EStG den Betrag der **steuerfreien Umlage** (vgl. Bsp. 1 bis 4 in der Anlage).

Beiträge des Arbeitnehmers **zu einer Entgeltumwandlung** sind ebenfalls gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Somit **mindert** jeder Beitrag zu einer Entgeltumwandlung bei der ZVK oder einer anderen Pensionskasse ebenfalls den Betrag der **steuerfreien Umlage** (vgl. Bsp. 4 in der Anlage).

Umlageanteile, die die Grenzbeträge (636 €/53 €) übersteigen sind bis zur Grenze von 89,48 € monatlich (bei tarifgebundenen Arbeitgebern) bzw. 1.752 € jährlich/146 € monatlich nach § 40 b EStG (bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern) **pauschal zu versteuern**. Werden die **Pauschalsteuergrenzen wiederum überschritten** ist der übersteigende Betrag der Umlage **individuell zu versteuern**.

1.2 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die **Umlage ist** nach wie vor in Höhe von 1,7 % und innerhalb bestimmter Grenzen dem **sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelt hinzuzurechnen**.

Der steuerfreie und der pauschal versteuerte Anteil der Umlage sind zu addieren und dem SV-Brutto hinzuzurechnen, soweit die Summe 100 € nicht überschreitet. Dieser Hinzurechnungsbetrag verringert sich jeden Monat um 13,30 €

⇒ **(Umlage steuerfrei + Umlage pauschal versteuert) – 13,30 € =
Hinzurechnungsbetrag zum SV-Brutto**

Übersteigt die Summe der steuerfreien und pauschal versteuerten Umlagen **den Betrag von 100 €** ist der **über 100 € hinaus gehende Betrag in vollem Umfang beitragspflichtig in der Sozialversicherung** (erhöht also komplett das SV-Brutto). Teile der Umlage, die den steuerfreien und den pauschal besteuerten Anteil übersteigen und somit individuell versteuert werden, sind voll dem SV-Brutto hinzuzurechnen (vgl. Bsp. 3 in der Anlage).

1.3 Ende des Beschäftigungsverhältnisses und Arbeitgeberwechsel

Der Höchstbetrag der steuerfreien Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG gilt nur für das erste Dienstverhältnis. Er ist als auf das Beschäftigungsverhältnis bezogener Jahresbetrag zu behandeln – vergleichbar dem Freibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG (steuerfreier Zusatzbeitrag des Arbeitgebers). Im Falle eines Arbeitgeberwechsels kann der Freibetrag daher erneut – d.h. in beiden nacheinander bestehenden Beschäftigungsverhältnissen jeweils in voller Höhe – in Anspruch genommen werden.

Etwas anderes gilt nur, wenn das Beschäftigungsverhältnis im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge bzw. insbesondere nach § 613 a BGB im Rahmen eines Betriebs-(teil)übergangs auf einen anderen Arbeitgeber übergeht. In diesen Fällen ist eine Verdopplung des Höchstbetrages ausgeschlossen.

1.4 Fortbildungsprogramm

Aus aktuellem Anlass möchten wir an dieser Stelle nochmals auf unser Fortbildungsprogramm hinweisen. In unseren kostenfreien Seminaren erhalten Sie ebenfalls detaillierte Informationen zur Behandlung der steuerfreien Umlage. Das Fortbildungsprogramm 2008 finden Sie auf unserer Homepage unter www.kvt-zvk.de unter „Aktuelles“. Anmeldungen nehmen Sie bitte direkt bei der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft Thüringen (KDGT) vor.

2. Aktuelle Informationen zur Förderung des Arbeitnehmeranteils

2.1 Versand der Zulagenanträge und Steuerbescheinigungen für das Jahr 2007

Sofern Ihre Arbeitnehmer im vergangenen Jahr mit eigenen Beiträgen an der Zusatzversorgung beteiligt waren (Meldung des Steuermerkmals 03 am Zusatzbeitrag), haben sie von uns in der 18. Kalenderwoche zum ersten Mal ihren Zulagenantrag und die Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG erhalten.

Somit besteht erstmals für alle Pflichtversicherten der ZVK Thüringen, die zum förderfähigen Personenkreis gehören, die Möglichkeit, für den Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitrag die staatliche Förderung in Form von Zulagen und Sonderausgabenabzug in Anspruch zu nehmen.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Höhe der aufgebrachten Beiträge und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder. Somit erhält jeder Versicherte für das Beitragsjahr 2007 für sich selbst eine Grundzulage in Höhe von maximal 114,00 €. Der Anspruch auf Kinderzulage (maximal 138,00 € pro Kind) besteht für jedes Kind, für welches im Jahr 2007 Kindergeld ausgezahlt wurde. Darüber hinaus können die Beiträge im Rahmen eines zusätzlichen Sonderausgabenabzuges steuerlich geltend gemacht werden.

Für den Arbeitnehmeranteil stehen den Versicherten also (anteilige) staatliche Zulagen zu. Durch diese kann die spätere Betriebsrente **ohne weiteren finanziellen Aufwand** gesteigert werden. Die ungefähre Höhe der Zulagen für 2007 können Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen:

| zvK-pfl. Bruttoeinkommen des Vorjahres | Arbeitnehmer- anteil für 2007 * | Zulagenanspruch ohne Kind (max. 114 €) | Zulagenanspruch mit 1 Kind (max. 252 €) | Zulagenanspruch mit 2 Kindern (max. 390 €) |
|--|---------------------------------------|--|---|--|
| 15.000,00 Euro | 239,25 € | 81,17 € | 252,00 € | 390,00 € |
| 20.000,00 Euro | 319,00 € | 74,83 € | 231,00 € | 390,00 € |
| 25.000,00 Euro | 398,75 € | 71,48 € | 201,62 € | 390,00 € |
| 30.000,00 Euro | 478,50 € | 69,69 € | 186,07 € | 365,90 € |

Prozentsätze für den Arbeitnehmeranteil 2007:

* ab 01.01.2007 : 1,1 % des zusatzversorgungspflichtigen Bruttoentgeltes

* ab 01.07.2007 : 2,0 % des zusatzversorgungspflichtigen Bruttoentgeltes

Um die Zulage zu beantragen, sind die Zulagenanträge vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die ZVK zurückzusenden. Wie in unserem Rundschreiben 01/2008 bereits angekündigt, führen wir zum Thema „Ausfüllhilfe Zulagenantrag“ auch sehr gerne Informationsveranstaltungen bei Ihnen vor Ort durch. Zur Terminabsprache wenden Sie sich bitte an Herrn Gulde (Tel: 03466/3364-37) oder Herrn Weber (Tel: 03466/3364-38).

Zur Optimierung unserer Beratungstätigkeit bitten wir Sie in diesem Zusammenhang um Mitteilung der Höhe des Arbeitnehmeranteils Ihrer Beschäftigten, wenn Sie in Ihrem Haus nicht die Regelungen des TVöD/ ATV-K anwenden (§ 37 a ATV-K: Arbeitnehmeranteil 2,0% seit 01.07.2007). Bitte nutzen Sie hierfür die Anlage 2. Fügen Sie der Anlage wenn möglich ebenfalls eine Kopie der entsprechenden Betriebsvereinbarung bei.

Die Bescheinigung nach § 10a EStG enthält den im vergangenen Jahr gezahlten förderfähigen Beitrag und muss zusammen mit der Anlage AV der Einkommensteuererklärung beigelegt werden.

Aufgrund der Komplexität des Themas und der vielen Fragen seitens der Versicherten, werden wir im Juni an alle, die in diesem Jahr einen Zulagenantrag erhalten haben ein zusätzliches Informationsschreiben und eine Ausfüllhilfe zum Zulagenantrag versenden.

2.2 Auswirkungen des Meldeverkehrs auf die Förderung

Die Bescheinigung des geleisteten Arbeitnehmeranteils im Zulagenantrag und der Bescheinigung nach § 10a EStG richtet sich allein nach der Meldung des Arbeitgebers!

2.2.1 Zuflussprinzip

Das heißt, die Meldung des Arbeitgebers bestimmt die Höhe der Zulagen und die Höhe des Sonderausgabenabzuges für die Versicherten. Berichtigungen in der Meldung führen zu einer Veränderung der Förderung!

Aus gegebenem Anlass möchten wir daher an dieser Stelle nochmals auf die unbedingte Einhaltung des Zuflussprinzips hinweisen. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist stets in dem Zeitraum zu melden, in dem es dem Versicherten tatsächlich zugeflossen ist. Es ist bei dieser Meldung nicht von Bedeutung für welchen Zeitraum das Entgelt gezahlt wird und wann die Umlagen und Zusatzbeiträge bei der ZVK eingehen. Allein tatsächliche Falschmeldungen dürfen per Berichtigungsmeldung korrigiert werden, in allen anderen Fällen, insbesondere bei Nachzahlungen, Rückforderungen oder rückwirkenden Anmeldungen, ist das Zuflussprinzip strikt einzuhalten.

2.2.2 Aufteilung der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte

Im Rahmen der Jahresmeldung 2007 ist es in einigen Fällen dazu gekommen, dass vom Arbeitgeber zwar der Arbeitnehmeranteil mit dem Schlüssel 03 20 03 der Höhe nach korrekt gemeldet wurde, jedoch die Aufteilung der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte nicht richtig erfolgte. Das beim Arbeitnehmeranteil gemeldete anteilige zusatzversorgungs-pflichtige Entgelt muss bei Anwendung des jeweils geltenden Zusatzbeitragssatzes genau zum gemeldeten Arbeitnehmeranteil führen. Andernfalls wird im Rahmen der Abrechnung eine programmseitige Berichtigung durchgeführt und es wird ein zum Entgelt passender Arbeitnehmeranteil ausgewiesen. Dies soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden:

Originalmeldung des Arbeitgebers

| Beginn Vers.- Abschnitt | Ende Vers.- Abschnitt | Buchungsschlüssel | | | ZVK-Entgelt | Umlage/Zusatz- beitrag |
|----------------------------|--------------------------|-------------------|---------------|---------------|-------------|---------------------------|
| | | Einzahler | Vers.-Merkmal | Steuermerkmal | | |
| 01.07.2007 | 31.12.2007 | 01 | 10 | 10 | 12.500,00 € | 212,50 € |
| 01.07.2007 | 31.12.2007 | 01 | 20 | 01 | 7.500,00 € | 200,00 € |
| 01.07.2007 | 31.12.2007 | 03 | 20 | 03 | 5.000,00 € | 250,00 € |

Der gemeldete Arbeitnehmeranteil i.H.v. 250,00 € ist korrekt ($12.500,00 \text{ €} \times 2 \% = 250,00 \text{ €}$). Zu diesem Arbeitnehmeranteil ergibt sich jedoch ein anteiliges zvk-pflichtiges Entgelt in Höhe von 6.944,45 € ($250,00 \text{ €} \times 100 / 3,6 \% = 6.944,45 \text{ €}$).

Bei der gemeldeten Aufteilung der anteiligen Entgelte i.H.v. 7.500,00 € und 5.000,00 € ergäbe sich im Rahmen der Abrechnung folgende programmseitig korrigierte Meldung:

Im Rahmen der Abrechnung berücksichtigte, korrigierte Meldung

| Beginn Vers.- Abschnitt | Ende Vers.- Abschnitt | Buchungsschlüssel | | | ZVK-Entgelt | Umlage/Zusatz- beitrag |
|----------------------------|--------------------------|-------------------|---------------|---------------|-------------|---------------------------|
| | | Einzahler | Vers.-Merkmal | Steuermerkmal | | |
| 01.07.2007 | 31.12.2007 | 01 | 10 | 10 | 12.500,00 € | 212,50 € |
| 01.07.2007 | 31.12.2007 | 01 | 20 | 01 | 7.500,00 € | 200,00 € |
| 01.07.2007 | 31.12.2007 | 03 | 20 | 03 | 5.000,00 € | 180,00 € |

Aufgrund dieser – korrigierten – Meldung würde dem Versicherten ein zu kleiner Arbeitnehmeranteil i.H.v. nur 180,00 € an Stelle der tatsächlich geleisteten 250,00 € bescheinigt. Sowohl der Zulagenanspruch des Versicherten als auch die Höhe des zu erreichenden Sonderausgabenabzugs wären hierdurch verkürzt. Aus dem vorgenannten Grund bitten wir dringend, die Aufteilung der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte stets zu prüfen. Am einfachsten ist das unter Anwendung der Formel

| |
|--|
| Arbeitnehmeranteil x 100 / Zusatzbeitragsatz = Anteiliges Entgelt |
|--|

Die korrekte Meldung würde lauten:

| Beginn Vers.- Abschnitt | Ende Vers.- Abschnitt | Buchungsschlüssel | | | ZVK-Entgelt | Umlage/Zusatz- beitrag |
|----------------------------|--------------------------|-------------------|---------------|---------------|-------------------|---------------------------|
| | | Einzahler | Vers.-Merkmal | Steuermerkmal | | |
| 01.07.2007 | 31.12.2007 | 01 | 10 | 10 | 12.500,00 € | 212,50 € |
| 01.07.2007 | 31.12.2007 | 01 | 20 | 01 | 5.555,55 € | 200,00 € |
| 01.07.2007 | 31.12.2007 | 03 | 20 | 03 | 6.944,45 € | 250,00 € |

Mit dem korrekten Entgelt wird auch der tatsächlich gezahlte und zu meldende Arbeitnehmeranteil für den Versicherten berücksichtigt.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen bleibt es selbstverständlich dabei, dass die Summe der mit Versicherungsmerkmal 10 (oder andere Umlagemerkmale) gemeldeten Entgelte stets der Summe der im gleichen Zeitraum mit dem Versicherungsmerkmal 20 (oder dem passenden Zusatzbeitragsmerkmal) entsprechen muss. Auch die bitten wir weiterhin zu beachten.

3. Versicherungspflicht von Beschäftigten mit Förderung nach § 16 a SGB II

Bei Beschäftigten, die durch die Agentur für Arbeit gefördert werden, muss der Arbeitgeber prüfen, ob Versicherungspflicht in der Zusatzversorgungskasse besteht. Eine Förderung nach § 16 a SGB II (Beschäftigungszuschuss bei erwerbsfähigen Bedürftigen mit Vermittlungshindernissen) ist für sich betrachtet nicht vom Geltungsbereich des TVöD ausgenommen, so dass die nach dieser Regelung geförderten Beschäftigten in der Zusatzversorgung grundsätzlich versicherungspflichtig sind.

Versicherungspflicht besteht jedoch nicht, wenn die geförderte Maßnahme nach § 1 Abs. 2 vom TVöD ausgenommen ist. Diese Prüfung anhand des Geltungsbereichs des TVöD gilt auch für Arbeitgeber, die nicht an den TVöD gebunden sind und ggf. einen anderen Tarifvertrag anwenden.

Nach § 1 Abs. 2 Buchst. i und k TVöD sind folgende Beschäftigte vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages – und damit von der Zusatzversorgung – ausgenommen:

- Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach §§ 217 ff. SGB III gewährt werden
und
- Beschäftigte, die Arbeiten nach §§ 260 ff. SGB III verrichten.

Anderweitig staatlich geförderte Maßnahmen sind nicht vom TVöD ausgenommen und somit zusatzversorgungspflichtig.

Für die Frage, ob Versicherungspflicht in der Zusatzversorgungskasse gegeben ist oder nicht, gilt damit Folgendes:

- Verrichtet die/der Beschäftigte Arbeiten nach §§ 260 ff. SGB III und erfolgt eine Förderung nach § 16 a SGB II, ist eine solche Beschäftigung vom Geltungsbereich des TVöD ausgenommen. Ein Anspruch auf Versicherung in der Zusatzversorgung besteht nicht, kann aber arbeitsvertraglich vereinbart werden.
- Liegt keine Fördermaßnahme nach §§ 260 SGB III vor, ist das Beschäftigungsverhältnis nicht vom TVöD ausgenommen und es besteht Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung. Die/der Beschäftigte muss in der Zusatzversorgung angemeldet werden.

Welche Art von Förderung im Einzelfall vorliegt, muss ggf. vom Arbeitgeber mit der Agentur für Arbeit geklärt werden.

4. Leistungsentgelt (§ 18 TVöD) als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Das Leistungsentgelt nach § 18 TVöD ist Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Es ist **immer in voller Höhe Zusatzversorgungspflichtig**. Das gilt auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres beendet wird und nicht für den gesamten Zeitraum, für den das Leistungsentgelt gezahlt wird, Umlagemonate angefallen sind.

Beispiel:

Eine Beschäftigte hat im Jahr 2008 nur 2 Umlagemonate zurückgelegt, danach bestand Mutterschutz und Elternzeit

Das Leistungsentgelt ist im vollem Umfang Zusatzversorgungspflichtig. Eine Begrenzung auf 2/12 erfolgt nicht.

Auch bei der Meldung des Leistungsentgelts ist auf das Zuflussprinzip zu achten. Es ist danach beim Weggang des Arbeitnehmers zu unterscheiden, ob die Zahlung noch im Jahr des Ausscheidens bzw. bis 21.01. des Folgejahres erfolgt oder später. Erfolgt die Zahlung nach dem 21.01. des Folgejahres, kann sie nicht mehr dem Vorjahr zugeordnet werden. Ist das Arbeitsverhältnis beendet, erfolgt die Zahlung also in einem Zeitraum, in dem keine Versicherung in der ZVK Thüringen mehr besteht. Somit bleibt diese Zahlung in der Zusatzversorgung unberücksichtigt und es sind darauf keine Umlagen/Beiträge in die Zusatzversorgungskasse abzuführen. Dies gilt in allen Fällen des Ausscheidens, auch wenn mit dem Ausscheiden ein Rentenbeginn verbunden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Pietsch
Direktor

Beispiele zur steuerlichen und sv-rechtlichen Behandlung der Umlage seit 01.01.2008

Beispiel 1 - Verteilmodell (ATV-K)

| | | | |
|---------------------------|---|-------------------|----------|
| 1. | AN mit monatlichem ZVK Bruttoentgelt von | 1.500,00 € | |
| 2. | Steuerfreibetrag Umlage monatl./ jährl. | 53,00 € | 636,00 € |
| 3. | Umlage gesamt (1,7 % vom ZVK-Brutto) | 25,50 € | |
| 4. | Zusatzbeitrag AG steuerfrei nach § 3 Nr. 63 (2 % v. ZVK-Brutto) | 30,00 € | |
| STEUER | | | |
| 5. | Umlage steuerfrei (§ 3 Nr. 56) = 53,00 € - 30,00 € | 23,00 € | |
| 6. | Umlage pauschal versteuert (§ 40b) = 25,50 € - 23,00 € | 2,50 € | |
| 7. | Umlage individuell versteuert | - € | |
| 8. | Grenzbetrag Pauschalsteuer | 89,48 € | |
| SOZIALVERSICHERUNG | | | |
| 9. | Hinzurechnungsbetrag (§ 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV) | | |
| 9.1 | Summe 5.+6. (23,00 € + 2,50 €) | 25,50 € | |
| 9.2 | Begrenzung des Hinzurechnungsbetrags | 100,00 € | |
| 9.3 | Höhe des Hinzurechnungsbetrages (25,50 € -13,30 €) | 12,20 € | |
| 10. | Individueller Beitrag (§ 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV) | - € | |
| 11. | dem SV-Entgelt insgesamt hinzuzurechnen | 12,20 € | |

MELDUNG AN DIE ZVK

| Beginn Vers.- Abschnitt | Ende Vers.- Abschnitt | Buchungsschlüssel | | | ZVK-Entgelt | Umlage/Zusatz- beitrag |
|----------------------------|--------------------------|-------------------|---------------|---------------|-------------|---------------------------|
| | | Einzahler | Vers.-Merkmal | Steuermerkmal | | |
| 01.01.2008 | 31.01.2008 | 01 | 10 | 01 | 1.352,94 € | 23,00 € |
| 01.01.2008 | 31.01.2008 | 01 | 10 | 10 | 147,06 € | 2,50 € |
| 01.01.2008 | 31.01.2008 | 01 | 20 | 01 | 750,00 € | 30,00 € |
| 01.01.2008 | 31.01.2008 | 03 | 20 | 03 | 750,00 € | 30,00 € |

Beispiele zur steuerlichen und sv-rechtlichen Behandlung der Umlage seit 01.01.2008

Beispiel 2 - Verteilmodell (ATV-K)

| | | | |
|---------------------------|---|-------------------|----------|
| 1. | AN mit monatlichem ZVK Bruttoentgelt von | 4.500,00 € | |
| 2. | Steuerfreibetrag Umlage monatl./ jährl. | 53,00 € | 636,00 € |
| 3. | Umlage gesamt (1,7 %) | 76,50 € | |
| 4. | Zusatzbeitrag AG steuerfrei nach § 3 Nr. 63 (2 %) | 90,00 € | |
| STEUER | | | |
| 5. | Umlage steuerfrei (§ 3 Nr. 56) = 53,00 € - 90,00 € | - | € |
| 6. | Umlage pauschal versteuert (§ 40b) (max. 89,48 €; § 16 ATV-K) | 76,50 € | |
| 7. | Umlage individuell versteuert | - | € |
| 8. | Grenzbetrag Pauschalsteuer | 89,48 € | |
| SOZIALVERSICHERUNG | | | |
| 9. | Hinzurechnungsbetrag (§ 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV) | | |
| 9.1 | Summe 5.+6. (0 € + 76,50 €) | 76,50 € | |
| 9.2 | Begrenzung des Hinzurechnungsbetrags | 100,00 € | |
| 9.3 | Höhe des Hinzurechnungsbetrages (76,50 € - 13,30 €) | 63,20 € | |
| 10. | Individueller Beitrag (§ 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV) | - | € |
| 11. | dem SV-Entgelt insgesamt hinzuzurechnen | 63,20 € | |

MELDUNG AN DIE ZVK

| Beginn Vers.- Abschnitt | Ende Vers.- Abschnitt | Buchungsschlüssel | | | ZVK-Entgelt | Umlage/Zusatz- beitrag |
|----------------------------|--------------------------|-------------------|---------------|---------------|-------------|---------------------------|
| | | Einzahler | Vers.-Merkmal | Steuermerkmal | | |
| 01.01.2008 | 31.01.2008 | 01 | 10 | 10 | 4.500,00 € | 76,50 € |
| 01.01.2008 | 31.01.2008 | 01 | 20 | 01 | 2.250,00 € | 90,00 € |
| 01.01.2008 | 31.01.2008 | 03 | 20 | 03 | 2.250,00 € | 90,00 € |

Beispiele zur steuerlichen und sv-rechtlichen Behandlung der Umlage seit 01.01.2008

Beispiel 3 - Verteilmodell (ATV-K)

| | | | |
|---------------------------|---|-------------------|----------|
| 1. | AN mit monatlichem ZVK Bruttoentgelt von | 6.500,00 € | |
| 2. | Steuerfreibetrag Umlage monatl./ jährl. | 53,00 € | 636,00 € |
| 3. | Umlage gesamt (1,7 %) | 110,50 € | |
| 4. | Zusatzbeitrag AG steuerfrei nach § 3 Nr. 63 (2 %) | 130,00 € | |
| STEUER | | | |
| 5. | Umlage steuerfrei (§ 3 Nr. 56) = 53,00 € - 130,00 | - | € |
| 6. | Umlage pauschal versteuert (§ 40b) (max. 89,48 €; § 16 ATV-K) | 89,48 € | |
| 7. | Umlage individuell versteuert = 110,50 € - 89,48 € | 21,02 € | |
| 8. | Grenzbetrag Pauschalsteuer | 89,48 € | |
| SOZIALVERSICHERUNG | | | |
| 9. | Hinzurechnungsbetrag (§ 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV) | | |
| 9.1 | Summe 5.+6. (0 € + 89,48 €) | 89,48 € | |
| 9.2 | Begrenzung des Hinzurechnungsbetrags | 100,00 € | |
| 9.3 | Höhe des Hinzurechnungsbetrages (89,48 € - 13,30 €) | 76,18 € | |
| 10. | Individueller Beitrag für individuelle versteuerte Umlage | 21,02 € | |
| 11. | dem SV-Entgelt insgesamt hinzuzurechnen | 97,20 € | |

MELDUNG AN DIE ZVK

| Beginn Vers.- Abschnitt | Ende Vers.- Abschnitt | Buchungsschlüssel | | | ZVK-Entgelt | Umlage/Zusatz- beitrag |
|----------------------------|--------------------------|-------------------|---------------|---------------|-------------|---------------------------|
| | | Einzahler | Vers.-Merkmal | Steuermerkmal | | |
| 01.01.2008 | 31.01.2008 | 01 | 10 | 10 | 6.500,00 € | 110,50 € |
| 01.01.2008 | 31.01.2008 | 01 | 20 | 01 | 3.250,00 € | 130,00 € |
| 01.01.2008 | 31.01.2008 | 03 | 20 | 03 | 3.250,00 € | 130,00 € |

Beispiele zur steuerlichen und sv-rechtlichen Behandlung der Umlage seit 01.01.2008

Beispiel 4 - Verteilmodell (ATV-K) mit Entgeltumwandlung

| | | | |
|---------------------------|--|-------------------|----------------|
| 1. | AN mit monatlichem ZVK Bruttoentgelt von | 1.500,00 € | |
| 2. | Steuerfreibetrag Umlage monatl./jährl. | 53,00 € | 636,00 € |
| 3. | Entgeltumwandlung monatlich | | 50,00 € |
| 4. | Umlage gesamt (1,7 %) | 25,50 € | |
| 5. | Zusatzbeitrag AG steuerfrei nach § 3 Nr. 63 (2 %) | 30,00 € | |
| STEUER | | | |
| 6. | Umlage steuerfrei (§ 3 Nr. 56) = 53,00 € - 30,00 € - 50,00 € | - | € |
| 7. | Umlage pauschal versteuert (§ 40b) = 25,50 € - 0 € | 25,50 € | |
| 8. | Umlage individuell versteuert | - | € |
| 9. | Grenzbetrag Pauschalsteuer | 89,48 € | |
| SOZIALVERSICHERUNG | | | |
| 10. | Hinzurechnungsbetrag (§ 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV) | | |
| 10.1 | Summe 6.+7. (25,50 € + 0 €) | 25,50 € | |
| 10.2 | Begrenzung des Hinzurechnungsbetrags | 100,00 € | |
| 10.3 | Höhe des Hinzurechnungsbetrages (25,50 € - 13,30 €) | 12,20 € | |
| 11. | Individueller Beitrag (§ 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV) | - | € |
| 12. | dem SV-Entgelt insgesamt hinzuzurechnen | | 12,20 € |

MELDUNG AN DIE ZVK

| Beginn Vers.- Abschnitt | Ende Vers.- Abschnitt | Buchungsschlüssel | | | ZVK-Entgelt | Umlage/Zusatz- beitrag |
|----------------------------|--------------------------|-------------------|---------------|---------------|-------------|---------------------------|
| | | Einzahler | Vers.-Merkmal | Steuermerkmal | | |
| 01.01.2008 | 31.01.2008 | 01 | 10 | 10 | 1.500,00 € | 25,50 € |
| 01.01.2008 | 31.01.2008 | 01 | 20 | 01 | 750,00 € | 30,00 € |
| 01.01.2008 | 31.01.2008 | 03 | 20 | 03 | 750,00 € | 30,00 € |

Mitglied _____
Anschrift _____

Mitgliedsnr. _____

An die
Zusatzversorgungskasse Thüringen
Lindenstraße 14

Oder per Fax an:
(0 34 66) 33 64-55

06556 Artern

Mitteilung zur Höhe des Arbeitnehmeranteils

Der Arbeitnehmeranteil in unserem Haus beträgt ab dem

_____ . _____ . _____ (TT.MM.JJJJ)

_____ %

und ab dem

_____ . _____ . _____ (TT.MM.JJJJ)

_____ %

Bitte eine Kopie der Betriebsvereinbarung beilegen.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift